

## L 16 Niedermanderscheid-Pantenburg RW, 1. BA

Von Bau - km: **0+610 – 3+895**

Landesbetrieb  
Mobilität  
Rheinland-Pfalz



Nächster Ort: **Niedermander-  
scheid**

Baulänge: **3,285 km**

LBM Trier



Rheinland-Pfalz

# PRÜFKATALOG ZUR ERMITTLUNG DER UVP-PFLICHT

- Abstimmungsverfahren -

<p>Aufgestellt:</p> <p>gez. i. V. Bartnick</p> <p>Trier, den 29. Juni 2021</p>	

Radweg an der L16  
Niedermanderscheid-Pantenburg  
1. Bauabschnitt

PRÜFKATALOG  
ZUR ERMITTLUNG DER UVP-PFLICHT



Riol, Februar 2021  
Projekt-Nr. 2014-46

Bearbeiter:

**Büro für Landespflege**  
Egbert Sonntag, Dipl.-Ing.  
- Landschaftsarchitekt BDLA -

Moselstrasse 14  
D-54340 RIOL

Tel. 06502/99031  
FAX: 06502/99032  
E-Mail: info@sonntag-bfl.de

Auftraggeber:

**Landesbetrieb Mobilität Trier**  
Dasbachstr. 15c  
D-54292 TRIER

*Titelbild: Planungsstrecke ab Bau-km 0+610*

**TEIL A UVP-Pflicht gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (i.d.F. vom 18.03.2021) oder §§ 3 und 4 LUVPG (i.d.F. vom 19.04.2018)**

**A 1 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfanges des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG**

1	Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 6 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG, Ziffer 14.3 bis 14.5, §§ 9 - 12 UVPG	Zutreffendes ankreuzen
1.1	Bau einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des Internationalen Verkehrs vom 15.11.1975 ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.2	Bau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.3	Bau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und / oder Ausbau einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG).	<input type="checkbox"/>
1.4	<p>Neubau eines weiteren Abschnittes einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße (kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (nur Bundesstraßen)), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden.</p> <p>Dabei sind diejenigen bestehenden Straßenabschnitte zu berücksichtigen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in engem räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichen Bezug / baulicher Zusammenhang) und</li> <li>- zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen)</li> </ul> <p>stehen (vgl. § 10 Abs. 4 und 5, § 11 Abs. 2 Nr. 1, § 12 Abs. 1 Nr. 1, § 12 Abs. 3 Nr. 1 UVPG).</p>	<input type="checkbox"/>
1.5	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Bundesstraßenvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung der Größenwerte für eine unbedingte öUVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5)(vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG).	<input type="checkbox"/>
1.6	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG).	

**A 2 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfanges des Vorhabens gemäß §§ 3 und 4 LUVPG**

2	Landes-, Kreis oder Gemeindestraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß §§ 3 und 4 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG, Ziffer 3.1 bis 3.3	Zutreffendes ankreuzen
2.1	<p><b>Neubau</b> einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchstabe a des Landesstraßengesetzes - LStrG -) oder einer Privatstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBl 1983 II S. 245 in der jeweils geltenden Fassung ist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.1 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 Abs. 1 LUVPG).</p>	<input type="checkbox"/>
2.2	<p><b>Neubau</b> einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchstabe a LStrG) oder einer solchen Privatstraße, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.2 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 Abs. 1 LUVPG).</p>	<input type="checkbox"/>
2.3	<p><b>Neubau</b> einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße, (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchstabe a LStrG) oder einer solchen Privatstraße durch <b>Verlegung und/oder Ausbau</b> einer bestehenden Straße, wenn dieser geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.3 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 Abs. 1 LUVPG).</p>	<input type="checkbox"/>
2.4	<p><b>Neubau eines weiteren Abschnittes</b> einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchstabe a LStrG), oder einer solchen Privatstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße (kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden.</p> <p>Dabei sind Straßenabschnitte zu berücksichtigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichen Bezug / baulicher Zusammenhang) und</li> <li>- zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen)</li> </ul> <p>stehen (vgl. § 10 Abs. 4 und 5, § 11 Abs. 2 Nr. 1, § 11 Abs. 3 Nr. 1, § 12 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 3 Nr. 1 UVPG).</p>	<input type="checkbox"/>
2.5	<p><b>Änderung (Ausbau, Umbau)</b> eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenvorhabens (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchstabe a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (siehe Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG)</p>	<input type="checkbox"/>
2.6	<p><b>Änderung (Ausbau, Umbau)</b> eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenvorhabens (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchstabe a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (siehe Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG)</p>	<input type="checkbox"/>

**TEIL B Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG (i.d.F. vom 18.03.2021) oder §§ 3 und 4 LUVPG (i.d.F. vom 19.04.2018)**

**B 1 Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder §§ 3 und 4 LUVPG**

Falls keiner der oben unter Teil A genannten Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG für Bundesstraßen sowie Anlage 1 Nr. 3.4 bis 3.5 LUVPG für übrige Straßen):

	<b>Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 mit Anlage 1 Nr. 14.6</b>	Zutreffendes ankreuzen
1	Neubau und Ausbau einer sonstigen Bundesstraße gemäß § 1 FStrG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 (Nebenbetriebe an Bundesautobahnen) (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG)	<input type="checkbox"/>

	<b>Neubau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines Rad- oder Gehweges, Neu- und Ausbau einer öffentlichen Straße in allen anderen Fällen mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 und 4 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG Nr. 3.4, 3.5</b>	Zutreffendes ankreuzen
2.1	Neubau und Ausbau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines selbständigen Rad- oder Gehweges nach § 3 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa LStrG.	<input checked="" type="checkbox"/>
2.2	Neubau und Ausbau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG oder einer Privatstraße in allen anderen Fällen; ausgenommen Privatstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete.	<input type="checkbox"/>

## B 2 Prüfkriterien

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß UVPG überschlägig nach neuestem Fachwissen und Kenntnissen zum jeweiligen Planungsstand einzelfallbezogen durchzuführen.

1	<b>Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</b> Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle. <input checked="" type="checkbox"/> Neubaumaßnahme Radweg <input type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung einer Straße	Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	685 m		
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage: 685 m Ausbaulänge x 6 m Baufeld):	0,41 ha		
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	0,16 ha		
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m <sup>3</sup> :	Erdabtrag: 500 m <sup>3</sup> Erdauftrag: 500 m <sup>3</sup>		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, gegebenenfalls erläutern)	--		
1.5a	Geschätzte Länge der Bauzeit:	11 Monate		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	Zusätzliche Zerschneidungswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10	Visuelle Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	gering
1.11	Veränderungen des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Klimatische Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	geschätzter Umfang
1.14	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können: - Abwasser/Oberflächenentwässerung - Abfall (z. B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden) - Abwicklung des Baubetriebes - andere, und zwar: Grenzüberschreitende Auswirkungen .....	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
1.15	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltver-		<input type="checkbox"/>	

	träglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 3e Abs. 2 UVPG)?	<input checked="" type="checkbox"/>		
1.16	Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

<b>1.17</b>	<b>Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</b>			
	<p><b>Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.16 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.</b></p> <p>Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist <u>entbehrlich</u>, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich <u>keine nachteiligen</u> Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich <u>nicht um einen empfindlichen Standort</u> handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Die Straßenbauverwaltung kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde.</p> <p>Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der beschriebenen Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen.</p> <p>Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens gegebenenfalls keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:</p>			
<b>2</b>	<b>Standortbezogene Kriterien</b>			
<b>2.1</b>	<b>Nutzungen</b> Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art, Umfang, Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung) ?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG) ?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.) ?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung / den Fremdenverkehr?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Alllasten, Altablagerungen, Deponien?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.9	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2	<b>Rechtswirksame Schutzgebietskategorien</b> Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist. In den Bundesländern sind die Schutzgebietskategorien entsprechend den landesrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.	Nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 33 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können). Solange die Natura 2000-Gebiete nicht abschließend bestimmt sind, sollten auch potentielle Gebiete mitbetrachtet werden.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	gering zwischen Bau-km 0+610 und 1+080
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	gering zwischen Bau-km 0+610 und 1+080
2.2.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.9	Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß Naturschutzgesetz des Landes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.11	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten (sofern bekannt)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß Landeswasserrecht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.14	Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.15	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.16	Schutzwald, Erholungswald gemäß § 12 Bundeswaldgesetz, Bannwald entsprechend Landeswaldgesetz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.17	Naturwaldreservate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<p><b>2.3</b></p>	<p><b>Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien)</b></p> <p>Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Die Informationen sind im Wesentlichen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit gegebenenfalls zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.</p>	<p>nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>ja</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>Art, Größe Umfang der Betroffenheit</p>
<p>2.3.1</p>	<p>Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten)</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>2.3.2</p>	<p>Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>2.3.3</p>	<p>Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>2.3.4</p>	<p>Natürliche Überschwemmungsgebiete</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>2.3.5</p>	<p>Bedeutsame Grundwasservorkommen</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>2.3.6</p>	<p>Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>2.3.7</p>	<p>Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p>2.3.8</p>	<p>Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden</li> <li>- unzerschnittene verkehrsarme Räume</li> <li>- Important Bird Areas</li> <li>- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“</li> <li>- Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm)</li> <li>- landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche)</li> <li>- Biotopverbundflächen</li> <li>- ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen</li> <li>- sonstige</li> </ul>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	
<p><b>2.4</b></p>	<p><b>Umweltqualitätsnormen</b></p> <p>Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte<sup>1)</sup> Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.</p>	<p>Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>Ja</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>Art und Umfang der Betroffenheit</p>
	<p>Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen</p>			

<sup>1)</sup> Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

3	Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen	Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Klima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Kulturgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4	<p><b>Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens</b></p> <p>Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?</p> <p>Wenn ja, UVP-Pflicht.</p>	<p>nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>ja (UVP-Pflicht)</p> <p><input type="checkbox"/></p>
<p><b>Erläuterungen zu 4</b></p> <p><u>Zu 1: Wirkfaktoren</u> Der Radweg wird neu errichtet bis zu einem vorh. bituminös befestigten Waldweg. Damit geht Mehrversiegelung von rd. 1.660 m<sup>2</sup> und der Verlust von ubiquitären Krautsäumen und Gehölzen (250 m<sup>2</sup> Strauchhecke) einher. Demgegenüber steht eine Entsiegelung von 215 m<sup>2</sup>.</p> <p><u>Zu 2: Standortbezogene Kriterien</u> Die Planungsstrecke liegt im Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG) „Zwischen Ueß und Kyll“ und im Naturpark „Vulkaneifel“. Bei der gegebenen Dimensionierung der Planungsstrecke, der Lage und den vorhandenen Vorbelastungen kann eine Betroffenheit des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebiets und des Naturparks nicht festgestellt werden.</p> <p><u>Zu 3: Beurteilung der möglichen erheblichen Auswirkungen</u> Unter Berücksichtigung der landespflegerischen Maßnahmen sind keine dauerhaften Auswirkungen auf den Naturhaushalt, den Menschen oder Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten, die eine vertiefende Untersuchung des Vorhabens auf seine Umweltverträglichkeit notwendig machen würden.</p>			